

Sitzungsvorlage Nr. 2020/72

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
04.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	17.11.2020	2

Betreff:

Baugesuch: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 353/16, Hagweg 9, Gemarkung Crispenhofen

Beschlussvorschlag:

Folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Brückle“ wird das Einvernehmen erteilt:

- Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GFZ) wird um 26 qm (= 10 %) überschritten;
- das Satteldach erhält eine Dachneigung von 32° anstatt 35° - 40°;
- die Garage erhält ein begrüntes Flachdach anstatt eines Satteldaches;
- die Abgrabungen betragen bis zu 1,50 m anstatt maximal 0,80 m;
- die Auffüllungen betragen 0,90 m anstatt maximal 0,80 m.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	04.11.2020	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein			
1		2		3		4
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR		

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
20	20					

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller planen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 353/16 im Hagweg 9 in Crispenhofen ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Aussehen des Bauvorhabens kann den beigefügten Ansichten entnommen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Brückle“ und entspricht in folgenden Punkten nicht deren Festsetzungen:

- Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GFZ) soll um 26 qm (= 10 %) überschritten werden;
- das Satteldach soll eine Dachneigung von 32° anstatt zwischen 35° - 40° erhalten;
- die Garage soll ein begrüntes Flachdach anstatt eines Satteldaches erhalten;
- die Abgrabungen betragen bis zu 1,50 m anstatt maximal 0,80 m;
- die Auffüllungen betragen 0,90 m anstatt maximal 0,80 m.

Zu diesen Punkten ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung Folgendes zu sagen:

Alle vorstehend genannten Abweichungen wurden bei anderen Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet bereits in mindestens demselben Maße befreit. Daher sollte dies aus Gleichbehandlungsgründen beim vorliegenden Baugesuch ebenfalls getan werden.